



# Vorlage Nr. 126/2009

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## FB 1 / Zentraler Service

Auskunft erteilt: Herr Vollmer

Telefon: 02941 980-377

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

26.10.2009

<b>TOP</b>	<b>Bildung der Ausschüsse/ Beiräte und Wahl der Ausschuss-/ Beiratsmitglieder</b>
------------	---

<b>Beschlussvorschlag</b>
---------------------------

I. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Jugendhilfeausschuss  
(Ausschuss für Jugend und Soziales)
- Bau- und Verkehrsausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Umlegungsausschuss

## Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

II. Der Rat legt nachstehende Anzahl der Ausschussmitglieder fest:

	Anzahl der Ausschussmitglieder	davon		sachkundige Einwohner
		Ratsmitglieder (mindest.)	sachkundige Bürger (höchst.)	
1. Haupt- und Finanzausschuss			--	--
2. Rechnungsprüfungsausschuss			--	--
3. Wahlprüfungsausschuss				
4. Wahlausschuss				
5. Schul- und Kulturausschuss				
6. Sportausschuss				
7. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)				
8. Bau- und Verkehrsausschuss				
9. Planungs- und Umweltausschuss				
10. Umlegungsausschuss	Sonderregelung gem. § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung des Baugesetzbuches s. Sachdarstellung			

III. Der Rat wählt folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse / Beiräte:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
------------------------	-----------

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
------------------------	-----------

3. Wahlprüfungsausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
------------------------	-----------

4. Wahlausschuss

Beisitzer	stellv. Beisitzer
-----------	-------------------

5. Schul- und Kulturausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
------------------------	-----------

Als Vertreter der Kirchen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 SchVG werden berufen:

6. Sportausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
------------------------	-----------

7. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)

7.1 Zu Mitgliedern als Vertreter/innen des Rates i. S. v. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII werden gewählt:

Ordentl. stimmberechtigte Mitglieder	Stellv. stimmberechtigte Mitglieder (persönliche Vertretung)
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

7.2 Zu stimmberechtigten Mitgliedern als Vertreter/innen der im Bereich der Stadt Lippstadt wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe i. S. d. §

71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII werden gewählt:

Ordentl. stimmberechtigte Mitglieder	Stellv. stimmberechtigte Mitglieder (persönliche Vertretung)
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

8. Bau- und Verkehrsausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter

9. Planungs- und Umweltausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter

10. Umlegungsausschuss

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
1. RM	1. RM
2. RM	2. RM

11. Beirat für die Gleichstellung von Frau und Mann

Ordentliche Mitglieder	Vertreter

12. Seniorenbeirat

(Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss.)

### 13. Gestaltungsbeirat

(Die Besetzung regelt sich nach § 3 der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat – ohne Wahlverfahren)

In den Ratsausschüssen werden die ordentlichen Mitglieder von den stellvertretenden Mitgliedern im Falle der Verhinderung in der vorgegebenen Reihenfolge fraktionsweise vertreten.

IV. Für die im Rat der Stadt Lippstadt vertretenen Fraktionen mit einer Fraktionsstärke von bis zu sechs Mitgliedern sind alle Ratsmitglieder der betreffenden Fraktionen in den Ausschüssen der Stadt Lippstadt direkt vertretungsberechtigt.

V. Der Bildung folgender Gremien wird zugestimmt:

- Verkehrskommission
- Schulplanungskommission
- Arbeitskreis Zuschussangelegenheiten Sport
- Bau- und Grünflächenkommission

Anlage 1 Verzeichnis der bisherigen Ausschüsse

Anlage 2 Information über die Sitzverteilung

Anlage 3 Vorschläge stimmberechtigte Mitglieder JHA

Anlage 4 Bildung Jugendhilfeausschuss

Anlage 5 Vorschläge beratende Mitglieder JHA

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?**

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

**Belastung** Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der  
Maßnahme:  
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen  
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

**Folge:**

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

**Folge:**

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

**Deckung**

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Sichtvermerk Kämmerei:

## Sachdarstellung

### I. Bildung der Ausschüsse

Gemäß § 57 GO NW hat der Rat durch Mehrheitsbeschluss zunächst festzulegen, welche Ausschüsse, soweit sie nicht gesetzlich bereits vorgeschrieben sind, gebildet werden und welche Sitzzahl die einzelnen Ausschüsse haben sollen.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

Darüber hinaus hat der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder eine Entscheidung zu treffen, wie die Ausschüsse im Einzelnen zusammengesetzt sein sollen. Der Rat kann beschließen, dass

- ausschließlich Ratsmitglieder,
- mit Ausnahme der in § 59 GO NW vorgesehenen Pflichtausschüsse neben Ratsmitgliedern sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können und sachkundige Einwohner mit beratender Stimme

zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden.

Der Bürgermeister hat hier kein Stimmrecht, wie sich aus der Nennung des § 58 Abs. 1 GO im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 GO ergibt.

Den Pflichtausschüssen (Hauptausschuss, Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss) dürfen keine sachkundigen Bürger und Einwohner angehören. Soweit Pflichtausschüsse sondergesetzlich vorgeschrieben sind, enthalten diese Vorschriften auch bestimmte Regelungen für die Zusammensetzung des Ausschusses.

Die bisherigen Ausschüsse des Rates mit Angabe der Anzahl der ordentlichen Ausschussmitglieder und der Zusammensetzung nach Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

### II. Wahl der Ausschussmitglieder

Die Wahl der einzelnen Ausschussmitglieder richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NW. Hiernach wirken bei der Besetzung der Ausschüsse nur die Ratsmitglieder mit. Der Bürgermeister, der zwar Stimmrecht im Rat hat, nicht aber Ratsmitglied ist, kann bei der Besetzung der Ausschüsse nicht mitwirken.

Für die Besetzung der Ausschüsse sieht das Gesetz zwei Varianten vor:

- a) Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO darf für die Wahl der Ausschussmitglieder von den strengen Grundsätzen der Verhältniswahl abgewichen werden, wenn alle Ratsmitglieder sich vor der Wahl auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt und innerhalb dieses Wahlvorschlages die auf die einzelnen Fraktionen des Rates entfallenden Wahlstellen aufgeschlüsselt haben. Für die Annahme dieses Wahlvorschlages ist dann ein einstimmiger Beschluss des Rates ausreichend. Ein einstimmiger Beschluss liegt allerdings nur dann vor, wenn der

Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder angenommen wird. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es nicht an. Wird allerdings nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist das Einigungsverfahren gescheitert, und es muss alsdann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt werden.

- b) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so ist gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen. Die Sitzverteilung der Ausschusssitze erfolgt hierbei nicht mehr nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren. Gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Zunächst erfolgt die Sitzverteilung nach ganzen Zahlen; die dann noch frei gebliebenen Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Wie dieses Zuteilungsverfahren (Hare-Niemeyer-Verfahren: Sitzverteilung nach der mathematischen Proportion) abläuft, soll an dem folgenden Beispiel erläutert werden:

Es soll ein Ausschuss gebildet werden, der 17 Mitglieder hat. Insgesamt werden 50 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfallen

19	für die Liste	A
14	für die Liste	B
6	für die Liste	C
5	für die Liste	D
4	für die Liste	E und
2	für die Liste	F.

Danach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

			Ganzzahl- werte	höchste Restwerte	Sitze
Liste A:	$\frac{19 \times 17}{50} =$	6,46	6	-	6
Liste B:	$\frac{14 \times 17}{50} =$	4,76	4	1	5
Liste C:	$\frac{6 \times 17}{50} =$	2,04	2	-	2
Liste D:	$\frac{5 \times 17}{50} =$	1,7	1	1	2
Liste E:	$\frac{4 \times 17}{50} =$	1,36	1	-	1
Liste F:	$\frac{2 \times 17}{50} =$	0,68	-	1	1
			14	3	17

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 4 GO werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben (Spalte 1). Die noch verbleibenden Sitze sind nach den höchsten Zahlenbruchteilen zuzuteilen (Spalte 2). Der Ausschuss wäre



somit wie folgt zu besetzen:

Liste A: 6 Sitze, Liste B: 5 Sitze, Liste C: 2 Sitze, Liste D: 2 Sitze,  
Liste E: 1 Sitz, Liste F: 1 Sitz.

Weitere Informationen für die Sitzverteilung bei Ausschüssen von 7 bis 19 Mitgliedern sind aus der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Grundlage der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates. Diese haben auch hier die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen. Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern zusammengesetzt ist (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner).

Ist ein Ausschuss zu besetzen, dem sowohl Ratsmitglieder, als auch sachkundige Bürger bzw. sachkundige Einwohner angehören, so muss der Rat zuvor die jeweilige Gruppenstärke genau festlegen (z.B. 5 Ratsmitglieder, 4 sachkundige Bürger). In den Wahlvorschlägen sind die Namen der Vorgeschlagenen zwar in derselben Liste aufzuführen, jedoch nach Gruppenzugehörigkeit getrennt. Auf der Vorschlagsliste sind mithin die vorgeschlagenen Ratsmitglieder bzw. die vorgeschlagenen sachkundigen Bürger jeweils in einem Block zusammenzufassen. Bei der Verteilung der Wahlstellen sind alsdann zunächst die Ratsmitglieder zu berücksichtigen, bis die vom Rat festgelegte Gruppenstärke erreicht ist. Danach sind die in den Vorschlagslisten aufgeführten sachkundigen Bürger zu berücksichtigen, bis auch hier wiederum die vom Rat festgelegte Gruppenstärke erreicht ist.

#### Beispiel:

Zu besetzen ist ein (freiwilliger) Ausschuss von 17 Sitzen mit 9 Ratsmitgliedern, 8 sachkundigen Bürgern. In einem solchen Fall führen die Fraktionen die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger zweckmäßigerweise nacheinander in getrennten Blöcken in ihren Wahlvorschlägen auf.

Bei einem Abstimmungsergebnis wie im 1. Beispiel ergibt sich folgendes Bild:

	Liste A	Liste B	Liste C	Liste D	Liste E	Liste F
	19	14	6	5	4	2
17	6	5	2	2	1	1

Vorschlag A	3 Ratsmitglieder	+ 3 sachkundige Bürger	= zus. 6
Vorschlag B	3 Ratsmitglieder	+ 2 sachkundige Bürger	= zus. 5
Vorschlag C	1 Ratsmitglied	+ 1 sachkundigen Bürger	= zus. 2
Vorschlag D	1 Ratsmitglied	+ 1 sachkundigen Bürger	= zus. 2
Vorschlag E	1 Ratsmitglied	+ 0 sachkundigen Bürger	= zus. 1
Vorschlag F	0 Ratsmitglied	+ 1 sachkundigen Bürger	= zus. 1
	<hr/>		
	9 Ratsmitglieder	+ 8 sachkundige Bürger	= zus. 17

onen, die nach dem Ergebnis der Verhältniswahl kein stimmberechtigtes Mitglied in einen Ausschuss entsenden können, haben das Recht, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als Mitglied mit beratender Stimme zu benennen. Die Bestellung dieser beratenden Mitglieder erfolgt durch einen Wahlbeschluss nach § 50 Abs. 2 GO NW mit einfacher Mehrheit.

c) Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Sitzverteilung in Ausschüssen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 10.12.2003 hinsichtlich der Ermittlung der Sitzverteilung in den Ausschüssen der Kommunalvertretungen folgende Leitsätze gebildet.

1. Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln, (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).
2. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - **zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete** - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig (Fortbildung der Rechtsprechung zur Bildung von Ausschüssen).

Diese Leitsätze sind als bundesverfassungskonforme Auslegungsregeln zu § 50 Abs. 3 Satz 3 GO zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der Leitsätze ist eine Listenverbindung zur Verteilung von Ausschusssitzen zulässig,

- wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat (Leitsatz 1) erfolgt und
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist (Leitsatz 2 - Parenthese -).

Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf.

In Erweiterung der Leitsätze wird es auch für zulässig erachtet, dass eine Fraktion mit einem Einzelbewerber eine Absprache über das Abstimmungsverhalten trifft, nach der die Fraktion im Ergebnis zu dessen Gunsten auf einen 'ihrer' Sitze 'verzichtet'.

Das Urteil enthält - begrenzt durch den streitigen Sachverhalt - keine Aussage zur Verteilung der Ausschusssitze aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO. Ausgehend von den Gedanken der Leitsätze 1 und 2 ist eine Sitzverteilung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO unbedenklich, da ein einheitlicher Wahlvorschlag das Meinungs- und Kräftespektrum im Rat widerspiegelt, Verschiebungen nur zwischen den Beteiligten vornimmt und - wegen der Einstimmigkeit - den Minderheitenschutz beachtet.

### III. Wahl von sachkundigen Einwohnern in die Ausschüsse des Rates

Während sachkundige Bürger im herkömmlichen Sinne stets das (passive) Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und dass er volljährig ist.

Unter den genannten Voraussetzungen können also auch solche Personen zu Ausschussmitgliedern gewählt werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Ausländer, Staatenlose).

Nach § 7 der Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat hat dieser das Recht, dem Rat sachkundige Einwohner für die Ausschüsse der Stadt Lippstadt vorzuschlagen.

In der vergangenen Wahlperiode hat der Rat auf Empfehlung in folgende Ausschüsse aufgeführte sachkundige Einwohner gewählt:

	<u>Mitglied:</u>	<u>Vertreter:</u>
Schul- und Kulturausschuss	Emira Zecic	Drazan Anicic
Sportausschuss	Kajica Duric	Miodrag Jerkovic
Jugendhilfeausschuss	Miodrag Jerkovic	Kajica Duric
Bau- und Verkehrsausschuss	Drazan Anicic	Radoslav Djukic
Planungs- und Umweltausschuss	Radoslav Djukic	Drazan Anicic

### IV. Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Die Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder steht im Ermessen des Rates. Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, Stellvertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder zu wählen. Macht der Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Mit dieser Regelung sollen Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Vertretungsbefugnis vermieden werden. An dieser Stelle wird der Vorschlag wiederholt, die Stellvertreterzahl auf 1 Stellvertreter je Ausschussmitglied zu begrenzen.

Für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist die persönliche Stellvertretung vorgeschrieben (s. Erl. zu V.)

**V. Besonderheiten**Haupt- und Finanzausschuss

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

Kraft Amtes ist der Bürgermeister Vorsitzender des Hauptausschusses (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NW); einer Wahl bedarf es daher nicht.

Gem. § 57 (3) Satz 2 GO NW hat der Bürgermeister Stimmrecht im Hauptausschuss.

Gleichwohl kann der Bürgermeister – da er nicht Ratsmitglied ist – auch nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

Wahlprüfungsausschuss

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung hat die neue Vertretung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu bestellen, der die gegen die Wahl der Vertretung erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Die Vertretung ist in der Zusammensetzung des Ausschusses frei und unterliegt lediglich den allgemeinen Grundsätzen für die Bildung von Ausschüssen. Zu beachten sind die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) über die Besetzung der Ausschüsse.

Im Interesse einer unbeeinflussten Kontrolle empfiehlt es sich nicht, solche Personen zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen, die im Wahlausschuss der alten Vertretung tätig gewesen sind.

Dem Wahlausschuss gehörten an:

Beisitzer:

1. Jan-Walter Hammer
2. Klaus Laufkötter
3. Werner Bresser
4. Hans-Günther Ostkamp
5. Christian Prahl
6. Marlies Stotz
7. Hans-Joachim Kayser
8. Hans Zaremba
9. Ursula Jasperneite-Bröckelmann
10. Wilhelm Glarmin

als stellv. Beisitzer:

1. Friedrich Wilhelm Hülsemann
2. Josef Franz
3. Antonius Michel-Kemper
4. Axel Bohnhorst
5. Mechthild Niggemeier
6. Karl-Heinz Brülle
7. Martin Schulz
8. Udo Strathaus
9. Sabine Pfeffer
10. Georgios Pekalis

Über die Anzahl der Ausschussmitglieder ist im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts Näheres bestimmt. Mithin kann insgesamt nach den Bestimmungen des § 58 GO verfahren werden.

Der Wahlprüfungsausschuss bestand 2004/2009 aus 9 Mitgliedern.

### Wahlausschuss

Gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes (Rat der Stadt Lippstadt) wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG).

Gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG ist der Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt.

Vom Rat ist zu entscheiden, mit wie viel Beisitzern der Wahlausschuss besetzt werden soll. Zum Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 wurden 10 Beisitzer entsandt. Die zu treffende Entscheidung, ob vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer zu berufen sind, soll bewirken, dass nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden können.

Zu Beisitzern des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Für die Wahl der Beisitzer ist § 50 Abs. 3 GO maßgebend.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlG). Nach der Intention dieser Vorschrift ist hierbei die namentlich bestimmte Einzelvertretung festzulegen.

### Schulausschuss

Gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 SchVG sind je ein Geistlicher der evangelischen und katholischen Kirche als beratende Mitglieder in den Schulausschuss zu berufen.

Die Geistlichen werden von den Kirchen benannt. Es wurden vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder: Pfarrer Volker Neuhoff (Evang. Kirche)  
NN (Kath. Kirche)

Vertreter: NN

Sportausschuss: NN

Gemäß Beschluss des Rates vom 23.09.1996 gehört der Vorsitzende des Stadt-sportverbandes dem Sportausschuss als beratendes Mitglied an. Beratendes Mitglied war bisher Herr Karl Brüggelolte, sein Vertreter Herr Franz Josef Günther.

Jugendhilfeausschuss  
(Ausschuss für Jugend und Soziales)

Zur Bildung eines Jugendhilfeausschusses sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet. Mit Wirkung vom 01.01.1996 ist die Stadt Lippstadt zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt worden.

Nachdem der Fachbereich Jugend und Soziales im Zuge der Verwaltungsstrukturreform eingerichtet wurde, empfahl es sich, zu Beginn der Wahlperiode 1999/2004 für diesen Fachbereich einen Ausschuss für Jugend und Soziales zu bilden.

Die Satzung für das Jugendamt ist so abgefasst worden, dass der Jugendhilfeausschuss als Sozialausschuss gleichzeitig die artverwandten Aufgaben aus dem Bereich Soziales wahrnimmt.

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Lippstadt gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder, einschl. des Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rat gewählt, und zwar

- a) 9 Mitglieder aus dem Rat der Stadt Lippstadt oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- b) 6 Mitglieder (Frauen und Männer), die von den im Bereich der Stadt Lippstadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 AG KJHG NW legt fest, dass zum stimmberechtigten Mitglied nur die Person gewählt werden kann, die auch die passive Wahlrechtseigenschaft zur Vertretungskörperschaft besitzt. Dies ist gem. § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 7 Kommunalwahlgesetz. Das zu wählende Mitglied muss danach seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde haben. Es muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen.

Ferner ist zu beachten, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen ist. Die in anderen Ausschüssen praktizierte Reihenfolgevertretung ist im Jugendhilfeausschuss unzulässig. Bei einer gleichzeitigen Verhinderung der o.g. Personen muss dieser Platz im Jugendhilfeausschuss unbesetzt bleiben.

Die im Bereich der Stadt Lippstadt wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen, aus denen der Rat 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter wählt (Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen).

Die Vorschläge der im Bereich der Stadt Lippstadt wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind beigelegt (Anlage 3).

Das Wahlverfahren zur Bildung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG -.

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 (AG-KJHG) werden die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Die Wahl erfolgt - sofern es zu einem einheitlichen Wahlvorschlag nicht kommt - nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NW – System Hare-Niemeyer). Es findet eine einheitliche Listenwahl statt. Dazu werden von den Fraktionen Listenvorschläge mit den Namen der von ihnen vorgeschlagenen Ratsmitglieder sowie sachkundigen/erfahrenen Bürger einerseits und der Mitglieder der Verbände andererseits zur Wahl gestellt.

Die Zuteilung der Sitze richtet sich nach dem System Hare-Niemeyer.

In der Anlage 4 ist ein entsprechendes Rechenbeispiel aufgeführt. Von der Durchführung einer Listenwahl kann abgesehen werden, wenn alle Ratsmitglieder sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

## 2. Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch § 5 Abs. 1 AG - KJHG vom 12.12.1990 vorgegeben (Bürgermeister, Jugendamtsleiter) oder aber von den entsprechenden Stellen (Präsident des Landgerichts, Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit usw.) bestellt.

Gem. § 4 Abs. 3 (a - h) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Lippstadt gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:

- a) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreter/in,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Paderborn bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der

Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Soest bestellt wird;

- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Evgl. Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.

Des Weiteren gehört dem Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 3 (i) der Satzung des Jugendamtes der Stadt Lippstadt ein/eine Vertreter/in an, die/der vom Ausländerbeirat der Stadt Lippstadt gewählt wird.

Darüber hinaus gehört dem Jugendhilfeausschuss ein Mitglied des Stadtjugendringes an für den Fall, dass kein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses auch Mitglied im Stadtjugendring ist (§ 4 Abs. 3 (j) der Satzung des Jugendamtes der Stadt Lippstadt).

Ferner hat der Rat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1999 beschlossen, dass dem Jugendhilfeausschuss als zusätzliche beratende Mitglieder

- der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein/e vom Seniorenbeirat benannte/r Vertreter/in und
- der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in der Stadt Lippstadt oder ein/e von der Arbeitsgemeinschaft benannte/r Vertreter/in

angehören.

Die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind in der Anlage 5 aufgeführt.

Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, haben keinen Anspruch, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied für diesen Ausschuss zu benennen (Urteil des OVG NRW v. 02.03.2004 - 15 A 4186/2002). Die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hat das BVerwG mit Beschluss vom 18.06.2004 (8 B 41.04) zurückgewiesen.

### Umlegungsausschuss

Die Bildung des Umlegungsausschusses wird durch die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2005 geregelt.

Der Umlegungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem muss dem Umlegungsausschuss ein Mitglied mit Befähigung zum höheren vermes-



sungstechnischen Verwaltungsdienst angehören oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in NW zugelassen und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Die Wahl der beiden in den Ausschuss zu entsendenden Ratsmitglieder erfolgt gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NW.

Bei den Ratsvertretern darf es sich nicht um aktive Richter handeln.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretende Mitglied erfüllen müssen.

Der Umlegungsausschuss ist zurzeit wie folgt besetzt:

<u>Vorsitzender:</u>	Kreisdirektor a. D. Dr. Wolfgang Maas
<u>Vertreter:</u>	Ltd. Regierungsdirektor Jörg Rosenbaum
<u>Vermessungssachverständiger:</u>	Regierungsvermessungsdirektor i. R. Dipl.-Ing. Bernd Schulte
<u>Vertreter:</u>	Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Rolf Helle
<u>Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:</u>	Regierungsvermessungsdirektor i. R. Klaus-Gerhard Witte
<u>Vertreter:</u>	Regierungsobervermessungsrat a. D. Wolfgang Schwartling

Vertreter des Rates:

<u>ordentliche Mitglieder:</u>	<u>stellv. Mitglieder:</u>
1. RM Hannelore Bartmann-Salmen	1. RM Bernhard Hollenhorst
2. RM Hans-Joachim Kayser	2. RM Martin Schulz

Beiräte

Durch Beschluss vom 15.11.2004 hat der Rat die Bildung folgender Beiräte beschlossen:

- Beirat für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Seniorenbeirat.

Beirat für die Gleichstellung von Frau und Mann

Gem. § 2 der vom Rat beschlossenen Geschäftsordnung besteht der Beirat aus je einem Mitglied / Stellvertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen (§ 2 (1) Satz 1), ferner aus fünf Vertreter/innen aus den Reihen von Organisationen die sich in besonderem Maße um Frauenfragen bemühen. Diese können von den Fraktionen vorgeschlagen werden. Die Benennung erfolgt durch den Rat.

Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

Zurzeit ist der Beirat wie folgt besetzt:

Vorsitzende: Oelze-Krähling, Gabriele  
Stellv. Vorsitzende: Igel, Heike

Ordentliche Mitglieder:

1. Igel, Heike
2. Oelze-Krähling, Gabriele
3. Thombansen, Ilka
4. Heymann, Andrea
5. Groß-Bölting, Hildegard
6. Berning, Annette
7. Großekathöfer, Dorothee
8. König, Ina
9. Schobert, Marianne
10. Tack, Gudrun

Sachkundiger Einwohner:

11. Zecic, Emira

Vertreterinnen:

1. de Horn, Helga
2. Struwe, Ulrike
3. Bergschneide, Annette
4. Haselhorst, Petra
5. Pollok, Gisela

Stellv. sachkundiger Einwohner:

6. Anicic, Drazen

Integrationsrat / Integrationsausschuss

Über die Bildung eines Integrationsrates bzw. eines Integrationsausschusses entscheidet der Rat am 26.10.2009.

Der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund haben in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvvertretungen (LAGA) sich darauf verständigt, für die Wahl der Mitglieder einen landesweit einheitlichen Wahltermin (07.02.2010) vorzuschlagen.

Seniorenbeirat

Gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat setzt sich der Seniorenbeirat zusammen aus:

- einem/einer Delegierten der Altenheime und Altenpflegeheime in Lippstadt
- einem/einer Delegierten der Freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Lippstadt
- je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen, die durch den Sozialausschuss benannt werden

- drei nicht organisierte Senioren/Seniorinnen, die durch den Sozialausschuss benannt werden
- einem/einer ausländischen Einwohner/Einwohnerin.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

Der Leiter der geriatrischen Abteilung des Dreifaltigkeits-Hospitals gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.

Das Besetzungsverfahren erfolgt über den FB Jugend und Soziales durch den Jugendhilfeausschuss.

Im Übrigen hat der Rat in seiner Sitzung am 21.11.1994 beschlossen, dass Beiräte, Unterausschüsse und Arbeitskreise - soweit notwendig - nur mit Zustimmung des Rates gebildet werden dürfen.

Es wird empfohlen, die im Beschlussvorschlag genannten Gremien zu bilden.

Es gibt Bestrebungen mehr ehrenamtliche Senioren in die Seniorenarbeit einzubeziehen und den Seniorenbeirat personell zu erweitern. Auf den Beschluss des Seniorenbeirates vom 29.09.2009 wird verwiesen.